

Alt	Neu
<p>Sportförderungsrichtlinien der Stadt Olfen vom 17.06.1994 IVc/1 incl. 1. Änderung vom 25.3.1999</p>	<p>Sportförderungsrichtlinien der Stadt Olfen - ENTWURF</p>
<p>Präambel Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohner sieht die Stadt eine Verantwortung für die sportliche Daseinsvorsorge. Ihre Partner dabei sind insbesondere die Sportvereine. Die Stadt entspricht ihrer übernommenen Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich. Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den Sportvereinen und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Jugend-, Sport- und Kulturausschuss/Verwaltung) zu erfüllen. Art und Umfang der städtischen Sportförderungsmaßnahmen entsprechen den sportpolitisch manifestierten Erfordernissen in hohem Maße. Die Gemeinschaftsleistung der Sportvereine der heimischen Wirtschaft, anderer Träger, des Landes NW und der Stadt haben gerade in den letzten Jahren zu einem beachtlich hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung dieser Stadt mit unterschiedlichsten Sporteinrichtungen geführt. Der ständig zunehmenden Bedeutung des Sports und der laufenden zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte gegenüber. Den wachsenden Förderungsbedürfnissen des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt kann nur mit verständnisvoller Zusammenarbeit begegnet werden.</p>	<p>Präambel Sport ist ein fester Bestandteil des täglichen Lebens und der Gemeinschaft mit hoher sozial- und gesundheitspolitischer Bedeutung. Die Stadt erkennt die Leistung und Arbeit der Sportvereine an und sieht sie als Partner, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Einwohner Olfens leisten.</p> <p>Die öffentliche Sportförderung soll dabei unterstützen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den Sportvereinen und der Stadt zu erfüllen.</p> <p>Durch diese Gemeinschaftsleistung konnte ein beachtlich hoher Versorgungsgrad der Olfener Bevölkerung mit unterschiedlichsten Sporteinrichtungen erreicht werden. Insbesondere in den zurückliegenden Jahren ist in erheblichem Umfang in den Bau von Sportanlagen investiert worden, so dass eine sehr gute sportliche Infrastruktur geschaffen werden konnte. Künftig gilt es deshalb vorrangig den Erhalt der vorhandenen Sportanlagen durch die Förderung von Reinvestitionen für Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen.</p> <p>Da es sich dabei um ein grundsätzliches Ziel der sportlichen Daseinsvorsorge handelt, sollen im Rahmen dieser Richtlinien stadtwie vereinseigene Sportanlagen in gleichem Maße von einer Förderung profitieren.</p> <p>Eine weitere Säule der Sportförderung ist und bleibt die Jugendarbeit. In einer Zeit erheblicher demographischer Entwicklungen und veränderter Lebens- und Lernbedingungen ist es ein beson-</p>

Grundsätze dafür werden wie folgt gesehen:

- Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
 - Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports deutlich hervorgehoben.
 - Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind existentielle Sicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.
- Die Stadt verfolgt diese Grundsätze im Zusammenwirken mit allen Trägern des Sports in dieser Stadt im öffentlichen Bereich
- durch eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung;
 - durch kostenlose bzw. kostengünstige Bereitstellung kommunaler Sportstätten;
 - durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an ausschließlich oder überwiegend nutzende Sportvereine;
 - durch mögliche Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine;
- im Selbstverwaltungsbereich des Sports:
- durch Anwendung von einheitlichen Richtlinien für folgende Fördermaßnahmen
 - Zuschüsse zur laufenden Jugendarbeit
 - Zuschüsse für die individuelle Förderung der Sportvereine
 - Zuschüsse für Sportanlagen
 - Zuschüsse für vereinseigenen Baumaßnahmen.

deres Anliegen der Stadt, die Vereine bei ihrer laufenden Jugendarbeit zu unterstützen.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt stellt ihre kommunalen Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb aller Sporttreibenden in Sportvereinen und Freizeit- und Sportgruppen, die aus Einwohnern dieser Stadt gebildet worden sind und noch gebildet werden, kostenlos bzw. kostengünstig zur Verfügung. Bei der Vergabe von Übungs- und Wettkampfzeiten wird den Sportvereinen nach den Schulen Priorität eingeräumt.

1.2 Die Stadt gewährt den Sportvereinen, die mindestens seit 6 Monaten im Vereinsregister stehen, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gem. der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Olfen Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

1.3 Diese werden nur auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Die entsprechenden Anträge sind - soweit hierfür eine besondere Form nicht vorgeschrieben ist - formlos an die Stadt zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.

1.4 Soweit nicht eine andere Frist genannt ist, sind die Anträge für das laufende Antragsjahr bis zum 1.3. einzureichen.

1.5 Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Olfen vollzieht.

1.6 Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und die Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die entweder durch allgemeine Erhebung ermittelt werden oder dem jeweiligen An-

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die Stadt stellt ihre kommunalen Sportanlagen allen Sporttreibenden zur Verfügung. Olfener Sportvereine nutzen diese kostenlos. Bei der Vergabe von Übungs- und Wettkampfzeiten wird den Sportvereinen nach den Schulen Priorität eingeräumt.

→ *Freizeitgruppen werden unter Punkt 6 genannt*

1.2 Die Stadt gewährt im Vereinsregister eingetragenen Olfener Sportvereinen Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Diese werden auf schriftlichen Antrag gemäß Formblatt bewilligt.

1.3 Bei allen Fördermaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.

Entfällt hier, Frist wird ggf. beim Fördertatbestand genannt

1.4 Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Olfen vollzieht.

1.5 Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge können bei Bedarf ergänzende Angaben und Nachweise angefordert werden.

<p>trag zu entnehmen sein müssen. Die wesentlichen Merkmale werden wie folgt zusammengefasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jugendarbeit im Sportverein - Mitgliederangaben - Finanzen des Sportvereins - Sportstättenversorgung - Clubräume/Jugendräume - Sportliche Angebote für die Allgemeinheit - Kooperation mit Dritten (Kindergärten, Schulen) - Beteiligung an sozialen Aktionen - Gemeinnützigkeit - Mitgliedschaft im Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einem anerkannten Landesfachverband <p>1.7 Vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.</p> <p>1.8 Die Anschaffung von Sportgeräten und der Baubeginn bei Sportbaumaßnahmen können erst erfolgen, wenn dem Sportverein ein Bewilligungsbescheid der Stadt vorliegt. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit für diese Bereiche der Sportförderung ausgeschlossen.</p> <p>1.9 Im Rahmen dieser Richtlinien oder im Rahmen früherer Richtlinien geförderte Beschaffungen dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht an Dritte abgetreten oder veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung mit Zustimmung der Stadt kann der städtische Zuschuss anteilig zurückgefordert oder der gesamte Veräußerungserlös für die Neubeschaffung angerechnet werden.</p> <p>1.10 Bei der Auflösung des Vereins oder einer Abteilung sind die von der Stadt geförderten Beschaffungen des aufgelösten Ver-</p>	<p>1.6 Bei erstmaliger Antragstellung hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.</p> <p>1.7 Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.</p> <p>1.8 Bei Abtretung oder Veräußerung von Beschaffungen und Einrichtungen, für die ein Zuschuss im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien gewährt wurde, ist die Stadt im Vorfeld zu unterrichten. Der städtische Zuschuss kann anteilig zurückgefordert oder der gesamte Veräußerungserlös für die Neubeschaffung angerechnet werden.</p> <p>1.9 Bei der Auflösung des Vereins oder einer Abteilung sind die von der Stadt geförderten Beschaffungen und Einrichtungen der</p>
--	--

<p>eins oder der aufgelösten Abteilung der Stadt zur weiteren Verwendung zu überlassen.</p> <p>1.11 Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand eines Vereins sein oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.</p> <p>1.12 Der Verein muss von seinen Mitgliedern wenigstens die Mitgliedsbeiträge nach den geltenden Bestimmungen des Landessportbundes NW e.V. erheben.</p> <p>2. Zuschüsse zur laufenden Jugendarbeit</p> <p>2.1 Die Sportvereine mit Sitz in Olfen erhalten auf Antrag gem. Formblatt eine individuelle Förderung für die Jugendarbeit.</p> <p>2.2 Der Fördersatz beträgt 6,- € je aktives Mitglied bis 18 Jahre.</p> <p>2.3 Ausgehend davon, dass auch die Stadt Selm nach Mitgliedern berechnete pauschale Zuschüsse an den Reiterverein "Lüt-zow" gewährt, werden bei der Berechnung des Zuschusses der Stadt für diesen Verein nur die Mitglieder mit Wohnsitz in Olfen berücksichtigt.</p> <p>3. Zuschüsse für die individuelle Förderung der Sportvereine</p> <p>3.1 Allgemeines</p> <p>3.1.1 Anträge auf Gewährung eines städtischen Zuschusses im Sinne dieser Richtlinien sind schriftlich gem. Formblatt an die Stadt zu richten. Fahrtkosten- und Übungsleiterzuschüsse für das</p>	<p>Stadt zur weiteren Verwendung zu überlassen.</p> <p>1.10 Antragsteller können nur der geschäftsführende Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder sein.</p> <p>1.11 Der Verein muss von seinen Mitgliedern wenigstens die Mitgliedsbeiträge nach den geltenden Bestimmungen des Landessportbundes NRW e.V. erheben.</p> <p>2. Pauschale Förderung der Sportvereine</p> <p>2.1 Die Sportvereine erhalten auf Antrag gemäß Formblatt eine Förderung für die laufende Jugendarbeit.</p> <p>2.2 Der Fördersatz beträgt 10,- € je aktives Mitglied bis 18 Jahre.</p> <p><i>Entfällt</i></p> <p>3. Individuelle Förderung der Sportvereine</p> <p><u>3.1 Allgemeines</u></p> <p>3.1.1 Im Rahmen der individuellen Sportförderung werden dem Verein zur Beschaffung von Grundsportgeräten, zu den Meisterschaften der Fachverbände, zu Vereinsjubiläen, für die Ausbil-</p>
--	---

<p>zurückliegende Jahr sind ebenfalls bis zum 1.3. zu beantragen.</p> <p>3.1.2 Außer den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben sind als Antragsunterlagen beizufügen: - bei Beschaffungen: die Angebote und der Finanzierungsplan; - bei Fahrtkosten: ein Nachweis über Teilnahme und Teilnehmer, die Fahrtkostenabrechnung oder die Fahrausweise der Deutschen Bundesbahn; - bei Vereinsjubiläen: ein Sportveranstaltungsprogramm.</p> <p>3.1.3 Von einer Förderung durch die Stadt sind ausgeschlossen: - Beschaffungen von Kleingeräten mit geringem Kostenaufwand, Ballmaterial jeglicher Art sowie Sportbekleidung und Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf. - Fahrt- und andere Kosten für die Durchführung des allgemeinen Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports im Sportverein. - Verwaltungskosten jeglicher Art, einschl. dafür benötigter Materialien und Geräte.</p> <p>3.1.4 Bei der Vergabe verfügbarer Haushaltsmittel werden die Sportvereine vorrangig behandelt, deren Zuschussbewilligung für die jeweilige fachverbandliche Abteilung (gerechnet vom Datum der letzten Bewilligung) am weitesten zurückliegt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse zu Meisterschaften, Zuschüsse zu Vereinsjubiläen und Übungsleiterzuschüsse.</p>	<p>dung von Übungsleitern und für Übungsleitertätigkeiten im Rahmen des Offenen Ganztags Zuschüsse gewährt.</p> <p><i>Entfällt hier, da bei jeweiligem Fördertatbestand eingefügt</i></p> <p>3.1.2 Von einer Förderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffungen mit einem Antragsvolumen bis 250 € • Ballmaterial jeglicher Art sowie entsprechende Lagermöglichkeiten • Sportbekleidung und Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf • Fahrt- und andere Kosten für die Durchführung des allgemeinen Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports im Sportverein • Verwaltungskosten jeglicher Art, einschließlich dafür benötigter Materialien und Geräte • Geräteschränke • Musikanlagen <p><i>Entfällt, Neuregelung sh. 3.1.3</i></p>
--	---

3.1.5 Die Gesamtkosten je Antrag müssen bei Beschaffungen wenigstens den Mindestsummen der Richtlinien des Landessportbundes entsprechen.

3.1.6 Nach der Überweisung des bewilligten Zuschusses ist der Verein verpflichtet, innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist den ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis mit prüfbaren Belegen vorzulegen.

3.2 Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten

3.2.1 Die Beschaffung von langlebigen Sportgeräten fachverbandlich orientierter Sportarten kann bis zu 25 % der Gesamtkosten gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Grundsportgeräte ist im Einzelfall förderbar.

3.2.2 Der Höchstzuschuss für Beschaffungen beträgt für Anträge

- mit einer Gesamtsumme bis zu 5.000,- € 25 %,
- für besonders aufwendige Sportgeräte mit Anschaffungskosten je Einzelgerät zwischen 5.000,- € und 10.000,- € 25 % der Anschaffungskosten des Einzelgerätes, maximal 1.750,- €,
- bei noch höheren Anschaffungskosten je Einzelgerät können durch den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss Einzelentschei-

Entfällt

Entfällt bzw. wird bei jeweiligem Fördertatbestand geregelt

3.1.3 Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

3.2 Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten

3.2.1 Die Beschaffung von Sportgeräten kann mit bis zu 25 % der Gesamtkosten gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Sportgeräte ist im Einzelfall förderbar.

3.2.2 Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

3.2.3 Der Höchstzuschuss für Beschaffungen beträgt für Anträge mit einer Gesamtsumme von 250,- € bis zu 10.000,- € 25 %, maximal 1.750,- €.

dungen getroffen werden,
 - für Tischtennisplatten werden Tischtennisvereinen und -
 Abteilungen je Platte 75,- € und allen anderen Sportvereinen 50,-
 - € als Zuschuss gewährt,
 - über den Zuschussbetrag für Sportwaffen wird im Einzelfall ent-
 schieden.

3.3 Zuschüsse zu den Meisterschaften der Fachverbände

3.3.1 Es werden nur Fahrtkosten zu Meisterschaften der Fach-
 verbände für jugendliche Teilnehmer an westfälischen, westdeut-
 schen und deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Ver-
 anstaltungen gefördert.

3.3.2 Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der Fahrtkosten und wird
 auf der Grundlage der kostengünstigsten Beförderungsart be-
 rechnet. Für Fahrten mit dem Pkw ist für die kürzeste Wegestrecke
 die Kilometerpauschale nach dem Landesreisekostengesetz
 anzusetzen und für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn wer-
 den die Fahrtkosten der zweiten Klasse unter Berücksichtigung
 der kürzesten Wegstrecke unter möglicher Gruppenermäßigung
 angerechnet.

3.4 Zuschüsse zur außersportlichen Jugendarbeit

Maßnahmen im Bereich der außersportlichen Jugendarbeit eines
 Vereins können grundsätzlich aus Mitteln des Jugendamtes ge-

3.2.4 Bei höheren Anschaffungskosten werden durch den Aus-
 schuss für Jugend-, Senioren- und Kultur und Sport Einzelent-
 scheidungen getroffen.

3.2.5 Nach Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist innerhalb
 von 8 Wochen eine Kopie der Rechnung vorzulegen.

3.3 Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Meisterschaften

3.3.1 Für die Teilnahme an westfälischen, westdeutschen und
 deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Veranstaltungen
 der Fachverbände gewährt die Stadt Fahrtkosten für jugendliche
 Teilnehmer.

3.3.2 Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der Fahrtkosten und wird
 auf der Grundlage der kostengünstigsten Beförderungsart be-
 rechnet. Für Fahrten mit dem Pkw ist für die kürzeste Wegestrecke
 die Kilometerpauschale nach dem Landesreisekostengesetz
 anzusetzen und für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn wer-
 den die Fahrtkosten der zweiten Klasse unter Berücksichtigung
 der kürzesten Wegstrecke und unter möglicher Gruppenermäßi-
 gung angerechnet.

*Entfällt, da Förderung über Richtlinien zur Förderung der Ju-
 gendarbeit*

fördert werden. Die Förderung aus Mitteln des Sportetats der Stadt erfolgt nach besonderer Prüfung, insbesondere, ob eine kombinierte Förderung möglich ist.

3.5 Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Eine Förderung von Vereinsjubiläen kann nur erfolgen, wenn sie in Verbindung mit einer repräsentativen Sportveranstaltung begangen werden.

Für das 25jährige, 50jährige, 75jährige und 100jährige usw. Vereinsjubiläum werden pro Jahr 5,- € und für die übrigen Null-Jubiläen werden ab 30 Jahren einheitlich 100,- € gewährt.

3.6 Zuschüsse für Ausbildung von Übungsleitern

Die Stadt gewährt für jeden im vergangenen Jahr ausgebildeten Übungsleiter einen Zuschuss von pauschal 25,- €.

4. Zuschüsse für Sportanlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Stadt gewährt den Sportvereinen, die eigene Sportstätten betreiben bzw. denen Sportstätten durch Vertrag überlassen wurden und die Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

3.4 Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Für das 25jährige, 50jährige, 75jährige und 100jährige usw. Vereinsjubiläum werden pro Jahr 5,- € und für die übrigen Null-Jubiläen werden ab 30 Jahren einheitlich 100,- € gewährt.

3.5 Zuschüsse für die Ausbildung von Übungsleitern

Die Stadt beteiligt sich mit jeweils 25 % an den Lehrgangs- und Fahrtkosten für die Ausbildung von Übungsleitern.

3.6 Zuschüsse für Vereinsangebote im Offenen Ganztage

Vereine, die eine AG im Offenen Ganztage anbieten, erhalten zusätzlich zum Kooperationshonorar 1,- € pro geleisteter Unterrichtsstunde.

4. Zuschüsse für Sportanlagen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Stadt beteiligt sich an den Betriebs-, Reinigungs- und Reparaturkosten für Sportanlagen.

<p>4.1.2 Sportvereine, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen, erhalten keine Zuschüsse.</p> <p>4.1.3 Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer Privateigentümer dienen (z.B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.</p> <p>4.1.4 Über die erstmalige Gewährung städtischer Betriebskostenzuschüsse bzw. Mietkostenzuschüsse für eine Sportstätte entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss des Rates der Stadt im Einzelfall.</p> <p>4.1.5 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein akzeptabler Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig einen sauberen Eindruck hinterlassen. Bei Bedarf, z.B. zur Feststellung hygienischer Voraussetzungen, veranlasst die Stadt eine zusätzliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt zum Zwecke der gesundheitlichen Beratung.</p> <p>4.1.6 Die Betriebskostenzuschüsse für das zurückliegende Jahr sind jährlich von den Sportvereinen bei der Stadt schriftlich gem. Formblatt bis zum 1.3. zu beantragen. Neben den Merkmalen der "Allgemeinen Grundsätze" muss dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung ein Aufmaß (Quadratmeter-Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der Quadratmeter zu machen. Pachtzah-</p>	<p>4.1.2 Sportvereine, die ihre Sportanlagen wie kommerzielle Einrichtungen führen, erhalten keine Zuschüsse.</p> <p>4.1.3 Die Zuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer Privateigentümer dienen (z.B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.</p> <p><i>Entfällt</i></p> <p><i>Entfällt</i></p> <p>4.1.4 Die Zuschüsse für das zurückliegende Jahr sind jährlich von den Sportvereinen bei der Stadt schriftlich gemäß Formblatt bis zum 01.03. des Jahres zu beantragen.</p>
--	--

<p>lungen sind jährlich anzugeben und zu belegen.</p> <p>4.1.7 Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p> <p>4.1.8 Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung kann zum Ende des Monats ihrer Inbetriebnahme für die Betriebskostenabrechnung anerkannt und mit 1/12 des jährlichen Betriebskostenzuschusses für jeden auf die Inbetriebnahme folgenden Monats des Jahres berücksichtigt werden.</p> <p>4.1.9 Soweit notwendig, prüft eine Sportstättenkommission, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung von Zuschüssen rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Der Sportstättenkommission gehören an: - der Bürgermeister - der Vorsitzende des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses - ein Vertreter der Stadt. Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen</p> <p>4.2 Mietkostenzuschüsse</p> <p>4.2.1 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfanges der Anmietung (Stunden bzw. Anlagen) von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und/oder Mietvertrages durch die Stadt anzuerkennen. Es entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemes-</p>	<p>4.1.5 Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p> <p>4.1.6 Eine neue Sportanlage oder eine Sportanlagenerweiterung kann zum Ende des Monats ihrer Inbetriebnahme für die Betriebs- und Reinigungskostenabrechnung anerkannt und mit 1/12 des jährlichen Zuschusses für jeden auf die Inbetriebnahme folgenden Monat des Jahres berücksichtigt werden.</p> <p><i>Entfällt</i></p> <p><i>Entfällt, da in 4.2.2</i></p>
---	--

senheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeinen Vergleichbarkeit.

4.2.2 Für die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für die Anmietung von Sportstätten können teilweise Sonderregelungen vereinbart werden, die zwischen den sie betreffenden Sportvereinen bzw. -Abteilungen und der Stadt abzustimmen sind.

4.3 Betriebskostenzuschüsse

4.3.1 Allgemeine Betriebskosten

Die Betriebskosten für städt. Sportanlagen werden von der Stadt getragen. Eine Heranziehung der Sportvereine zu diesen Aufwendungen erfolgt nicht. Vereine, die eigene Sportstätten unterhalten, erhalten zu den Kosten für

- Strom
- Heizöl
- Gas
- Wasser
- Versicherung gegen Feuer-, Sturm-, Einbruch-, Diebstahl- und Wasserschaden
- Reinigungsmittel für die Gebäudereinigung von der Stadt einen Zuschuss von 50 %.

4.3.2 Grundbesitzabgaben und ähnliches Grundbesitzabgaben, Pachtzahlungen, Erbbauzinsen werden zu 50 % bezuschusst. Neu abgeschlossene Pacht- und Erbbaurechtsverträge einschl. kostenwirksamer Vertragsänderungen sind nur zuschussfähig,

Entfällt

4.2 Betriebskostenzuschüsse

4.2.1 Die Betriebskosten für städt. Sportanlagen werden von der Stadt getragen. Eine Heranziehung der Sportvereine zu diesen Aufwendungen erfolgt nicht.

Vereine, die eigene Sportanlagen unterhalten, erhalten zu den Betriebskosten einen Zuschuss in Höhe von 70 %.

4.2.2 Zu den Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien gehören die Kosten für

- Strom
- Heizung
- Wasser
- Schornsteinreinigung
- Gebäudeversicherung
- Grundbesitzabgaben
- Miet- und Pachtzahlungen sowie Erbbauzinsen.
- Reinigungsmittel für die Gebäudereinigung

Entfällt hier, sh. 4.2.2

wenn dies seitens der Stadt vorher anerkannt wurde. Hierüber entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss.

4.3.3 Personalkosten

Für die Überwachung und Reinigung der Sportanlagen gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe der Kosten, die bei Reinigung durch Fremdreinigungsunternehmen entstehen. Bei städtischen Sportstätten, die durch Vertrag überlassen werden, wird zusätzlich ein Aufschlag von 30 % berücksichtigt. Dabei werden folgende Leistungswerte und Reinigungsintervalle zugrunde gelegt:

Leistungswerte:

- Turnhallenbereiche 400 qm/Std.
- Sanitär- und Nassräume 90 qm/Std.
- sonstige Bereiche 180 qm/Std.

Reinigungsintervalle:

- 2 x wöchentlich
- bei Schulsport
- Turnhallenbereiche 3 x wöchentlich
- Sanitär- und Nassräume und Umkleidebereiche 5 x wöchentlich
- sonstige Bereiche 3 x wöchentlich

Der Zuschuss wird bei ganzjähriger Nutzung (52 Wochen) mit einem Stundensatz von 13,-- € berechnet. Der Stundensatz erhöht sich jeweils, wenn die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst insgesamt 5 % ausmachen.

Reinigungsmittel für städt. Sportanlagen werden von der Stadt ergänzend zur Verfügung gestellt.

4.3 Reinigungskostenzuschüsse

4.3.1 Für die eigenverantwortliche Überwachung und Reinigung der Sportanlagen gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe der Kosten, die bei Reinigung durch Fremdreinigungsunternehmen entstehen würden. Für die Berechnung der Zuschüsse sind die einer öffentlichen Ausschreibung zu entnehmenden Stundenentgelte und Leistungswerte zugrunde zu legen.

4.3.2 Bei von Schulsport genutzten städtischen Sportanlagen, die durch Vertrag überlassen werden, wird zusätzlich zu dem Zuschuss nach 4.2.3 ein Aufschlag von 30 % berücksichtigt.

4.3.4 Reparaturkosten

4.3.4.1 Reparaturkosten im Sinne dieser Richtlinien sind Ersatz- bzw. Renovierungsinvestitionen, die der Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustandes der Sportanlagen dienen und keine Verschönerungsmaßnahmen sind. Darunter fallen jedoch nur nicht umfangreiche Um- und Renovierungsmaßnahmen sowie gartenpflegerische Arbeiten.

4.3.4.2 Alle Reparaturmaßnahmen, die im Einzelnen den Wert von 150,- € nicht übersteigen, können im Rahmen dieser Richtlinien nicht geltend gemacht werden.

4.3.4.3 Zu den danach anzuerkennenden Kosten gewährt die Stadt einen Zuschuss von 50 %, wenn sie vor Beginn der Arbeiten davon unterrichtet und unter Anwendung der für städtische Einrichtungen geltenden Maßstäbe festgestellt wird, dass die Notwendigkeit und Angemessenheit der beabsichtigten Reparatur in gleicher Weise gegeben ist.

4.3.4.4 Zu den Kosten umfangreicher Erneuerungs- und Renovierungsinvestitionen gewährt die Stadt nur dann Zuschüsse, wenn der Landessportbund NW nach eigenen Richtlinien dazu die Förderungsfähigkeit anerkannt hat. Über die Höhe des städtischen Zuschusses wird im Einzelfall durch den Jugend-, Sport- und Kulturausschuss entschieden.

4.4 Reparaturkostenzuschüsse

4.4.1 Reparaturkosten im Sinne dieser Richtlinien sind Ersatz- bzw. Renovierungsinvestitionen, die der Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustandes der Sportanlagen dienen und keine Verschönerungsmaßnahmen sind sowie gartenpflegerische Arbeiten.

4.4.2 Geltend gemacht werden können Kosten von 150,- € bis 2.500,- €. Hierzu gewährt die Stadt einen Zuschuss von 50 %.

Entfällt teilweise, sh. 4.4.2

4.4.3 Über den Zuschuss zu höheren Kosten entscheidet der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport im Einzelfall.

4.4 Zuschuss für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten für Schulen

Die Stadt gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung von Schulen zur Verfügung stellen, eine angemessene finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses festgesetzt.

5. Zuschüsse zu den Baukosten für die Einrichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen

5.1 Zu den Baukosten für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen übernimmt die Stadt einen Zuschuss von bis zu 30 % der nach den Richtlinien des Landes NW anerkannten Baukosten, höchstens jedoch soviel, dass die Gesamtbaukosten durch Fremdfinanzierung zu 80 % gedeckt sind.

5.2 Einrichtungskosten sind nicht zuschussfähig.

5.3 Neben den Merkmalen der "Allgemeinen Grundsätze" für die Gewährung des Zuschusses zu erfüllen:
 - Die Sportstätte muss im Eigentum des Vereins stehen oder auf einem eigenen, angemieteten oder angepachteten Grundstück

4.5 Zuschuss für die Mitbenutzung vereinseigener Sportanlagen von Schulen

Die Stadt gewährt Trägern von Sportanlagen, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung von Schulen zur Verfügung stellen, eine angemessene finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Sport festgesetzt.

5. Zuschüsse zu den Baukosten für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen von Sportanlagen

5.1 Den Sportvereinen können auf schriftlichen Antrag Investitionskostenzuschüsse, Darlehen oder Finanzierungsbürgschaften gewährt werden. Die Förderung erfordert in jedem Fall einen Einzelbeschluss des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Sport und des Rates der Stadt.

5.2 Zuschussfähig sind die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung sowie die Instandsetzung, Renovierung und Verbesserung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Dies gilt auch für ergänzende Einrichtungen. Einrichtungskosten sind nicht zuschussfähig.

Entfällt

errichtet werden bzw. worden sein.

- Die Sportstätte muss den Bestimmungen des Fachverbandes genügen.

- Die Sportstätte ist bei Wahrung berechtigter Eigeninteressen im Bedarfsfall dem Schulsport und/oder anderen Sportvereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

- Der Antragsteller muss - soweit er nicht auf einem stadteigenen Gelände baut – eine rechtsverbindliche Erklärung des Grundstückseigentümers zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Sportstätte für 20 bis 50 Jahre abgeben.

Der jeweilige Zeitraum richtet sich nach der Art der Sportbaumaßnahme und wird im Einzelfall durch die Stadt festgelegt.

Anträge sind bis zum 1.3. für das auf das Antragsjahr folgende Rechnungsjahr einzureichen. Bei der Antragstellung sind Vorentwürfe zu den Bauplänen, Übersichtsplan, Lageplan, Bauzeichnungen, Erbbaurechts- oder Pachtverträge, evtl. prüfungsfähige Vorverträge, Kostenschätzungen mit kurzgefasstem Leistungsverzeichnis, Finanzierungspläne und Folgebelastrungsberechnungen etc, mit einzureichen. Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z.B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen.

5.3 Dem Antrag sind eine Kostenberechnung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

5.4 Der Sportverein muss eine Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten in Höhe von etwa 30 % erbringen. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins berücksichtigt.

Diese Regelung gilt auch für entsprechende Maßnahmen an stadteigenen Sportanlagen, sofern mit den Vereinen eine Kostenbeteiligung vereinbart wurde.

<p>6. Sonstige Sportförderung</p> <p>6.1 Die Stadt übernimmt die Kosten für Sportabzeichenprüfungen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>6.2 Betriebssportvereinigungen, Freizeitfußballern und sonstigen sportlichen Gruppierungen werden Sportstätten und Umkleideanlagen auf Antrag zur Verfügung gestellt, sofern diese nicht von den Sportvereinen in Anspruch genommen werden. Hierfür wird ein von der Stadt festgesetztes Nutzungsentgelt erhoben.</p> <p>6.3 Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden auf Wunsch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und sachlich beraten.</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Alle vorher gefassten Beschlüsse treten außer Kraft.</p> <p>*geändert durch Euro-Umstellung ab 1.1.2002</p>	<p>5.5 Die Zuschussanträge müssen der Stadt bis zum 01.03. des Vorjahres vorliegen.</p> <p>6. Sonstige Sportförderung</p> <p>6.1 Die Stadt übernimmt die Kosten für Sportabzeichenprüfungen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.</p> <p>6.2 Olfener Betriebssportvereinigungen, Freizeitfußballern und sonstigen sportlichen Gruppierungen werden Sport- und Umkleideanlagen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein von der Stadt festgesetztes Nutzungsentgelt erhoben. Bei der Vergabe von Zeiten wird den Sportvereinen nach den Schulen Priorität eingeräumt.</p> <p>6.3 Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden auf Wunsch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und sachlich beraten.</p> <p>7. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Alle vorher gefassten Beschlüsse treten außer Kraft.</p>
---	---